



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
30. November 2022

Resolution 2663 (2022)

**verabschiedet auf der 9205. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. November 2022**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen [1540 \(2004\)](#) vom 28. April 2004, [1673 \(2006\)](#) vom 27. April 2006, [1810 \(2008\)](#) vom 25. April 2008, [1977 \(2011\)](#) vom 20. April 2011, [2055 \(2012\)](#) vom 29. Juni 2012, [2325 \(2016\)](#) vom 15. Dezember 2016, [2572 \(2021\)](#) vom 22. April 2021 und [2622 \(2022\)](#) vom 25. Februar 2022,

bekräftigend, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

bekräftigend, dass alle Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen vollständig nachkommen und ihre Verpflichtungen in Bezug auf Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung aller Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme unter allen Aspekten erfüllen müssen,

ernsthaft besorgt über die Bedrohung durch den unerlaubten Handel mit nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen und ihren Trägersystemen und damit verwandten Materialien, Ausrüstungen und Technologien, die von den einschlägigen multilateralen Verträgen und Abmachungen erfasst sind oder auf nationalen Kontrolllisten stehen und die für die Konstruktion, Entwicklung, Herstellung oder Nutzung von nuklearen, chemischen und biologischen Waffen und ihren Trägersystemen verwendet werden könnten, was die Frage der Verbreitung derartiger Waffen um eine neue Dimension erweitert und ebenso eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

in Bekräftigung seines Beschlusses, dass die in Resolution [1540 \(2004\)](#) festgelegten Verpflichtungen nicht so auszulegen sind, als stünden sie im Widerspruch zu den Rechten und Pflichten der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, des Chemiewaffenübereinkommens und des Übereinkommens über biologische Waffen und Toxinwaffen oder als änderten sie diese oder als änderten sie die Verantwortlichkeiten der Internationalen Atomenergie-Organisation oder der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

nach wie vor ernsthaft besorgt über die Bedrohung durch den Terrorismus und das Risiko, dass nichtstaatliche Akteure nukleare, chemische und biologische Waffen und ihre Trägersysteme und verwandtes Material erwerben, entwickeln, damit Handel betreiben oder



sie einsetzen könnten, einschließlich indem sie die raschen Fortschritte in Wissenschaft, Technologie und dem internationalen Handel zu diesem Zweck nutzen,

die Notwendigkeit *betonend*, dass die Staaten nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht alle geeigneten einzelstaatlichen Maßnahmen ergreifen, um die Exportkontrollen zu verstärken, den Zugang zu immateriellen Technologietransfers und zu Informationen, die für Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme verwendet werden könnten, zu kontrollieren, die Finanzierung der Verbreitung und einschlägige Lieferungen zu verhindern und sensibles Material abzusichern,

erneut erklärend, dass die Verhütung der Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme nicht die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf Materialien, Ausrüstung und Technologien für friedliche Zwecke behindern darf, jedoch unter Hinweis darauf, dass diese Zusammenarbeit nicht für Zwecke der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme missbraucht werden darf,

unter Gutheißung der von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) (im Folgenden „der 1540-Ausschuss“) im Einklang mit seinen Arbeitsprogrammen bereits geleisteten Arbeit und in Bekräftigung seiner fortgesetzten Unterstützung,

in Anerkennung der Fortschritte der Staaten bei der Vorlage ihrer jeweiligen Berichte über die Durchführung der Resolution 1540 (2004) an den 1540-Ausschuss, *erfreut* über diejenigen, die zusätzliche und aktuelle Informationen über die nationale Durchführung vorgelegt haben, und *feststellend*, dass nicht alle Staaten ihre Berichte vorgelegt haben,

hervorhebend, wie wichtig ein aktiver Dialog mit den Mitgliedstaaten über die Durchführung der Resolution 1540 (2004) ist, und in dieser Hinsicht *in der Erkenntnis*, wie wertvoll Besuche in einzelnen Staaten auf deren Einladung hin sind, einschließlich in Form gemeinsamer Besuche mit anderen Ausschüssen des Sicherheitsrats im Rahmen ihres jeweiligen Mandats,

in der Erkenntnis, dass viele Mitgliedstaaten nach wie vor Hilfe bei der Durchführung der Resolution 1540 (2004) benötigen, und *hervorhebend*, wie wichtig es ist, den Mechanismus weiter zu verbessern, über den der 1540-Ausschuss den Mitgliedstaaten auf Antrag wirksame, rasche, speziell zugeschnittene und bedarfsgerechte Hilfe bereitstellt,

feststellend, wie wichtig es ist, dass der 1540-Ausschuss für die Durchführung bestimmter Aspekte der Resolution 1540 (2004) entsprechend den Ersuchen der Mitgliedstaaten freiwillige technische Leitlinien bereitstellt,

in der Erkenntnis, wie wertvoll regelmäßige offene Unterrichtungen der Mitgliedstaaten durch den 1540-Ausschuss sind, um unter anderem den Dialog über die Durchführung und die Hilfe zu verbessern,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die internationale, regionale und subregionale Organisationen, darunter Organe der Vereinten Nationen, unternommen haben, um die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Resolution 1540 (2004) zu unterstützen, *außerdem Kenntnis nehmend* von den Bemühungen zur Verhinderung der Finanzierung proliferationsrelevanter Tätigkeiten, und unter Berücksichtigung unter anderem der von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ (FATF) vorgegebenen Anleitung,

in der Erkenntnis, dass es wichtig ist, die Informationsarbeit, den Dialog und die Zusammenarbeit des 1540-Ausschusses mit den regionalen und subregionalen Organisationen zu verbessern, und *in Anerkennung* der Rolle, die diese bei der Erleichterung der Durchführung der Resolution 1540 (2004) durch die Mitgliedstaaten in ihrer jeweiligen Region und

bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Formulierung von Ersuchen um speziell zugeschnittene Hilfe spielen können,

begreifend, dass eine Reihe von regionalen und subregionalen Organisationen und Organen der Vereinten Nationen regionale 1540-Koordinatoren ernannt hat, um die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Resolution [1540 \(2004\)](#) zu unterstützen,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Kommunikation des 1540-Ausschusses weiterzuentwickeln und zu stärken, damit die Transparenz erhöht wird, Informationen besser verbreitet werden und so die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Resolution [1540 \(2004\)](#) unterstützt werden,

den 1540-Ausschuss *ermutigend*, die volle, gleichberechtigte und konstruktive Mitwirkung von Frauen an all seinen Tätigkeiten gebührend zu berücksichtigen,

in dem Bewusstsein, dass die Erfüllung des Mandats des 1540-Ausschusses nach wie vor dauerhafte Unterstützung und ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen erfordert,

in der Erkenntnis, wie wichtig freiwillige Beiträge auf dem Gebiet der Hilfe durch Mitgliedstaaten und internationale, regionale und subregionale Organisationen sind, so auch über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für globale und regionale Abrüstungstätigkeiten,

die 2022 durchgeführte umfassende Überprüfung des Standes der Durchführung der Resolution [1540 \(2004\)](#) *billigend* und von den in ihrem Schlussbericht enthaltenen Ergebnissen Kenntnis nehmend,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* seine Beschlüsse in Resolution [1540 \(2004\)](#) und die darin festgelegten Forderungen und betont erneut, wie wichtig es ist, dass alle Staaten die genannte Resolution vollständig durchführen;

2. *beschließt*, das Mandat des 1540-Ausschusses für einen Zeitraum von zehn Jahren bis zum 30. November 2032 zu verlängern;

3. *beschließt ferner*, dass der 1540-Ausschuss sowohl nach fünf Jahren als auch vor der Verlängerung seines Mandats umfassende Überprüfungen des Standes der Durchführung der Resolution [1540 \(2004\)](#) vornehmen wird, so auch durch die Abhaltung offener Konsultationen des Ausschusses in New York und indem er bei Bedarf auch Empfehlungen zu Mandatsänderungen abgibt, und dass er dem Sicherheitsrat bei Abschluss der jeweiligen Überprüfungen einen Bericht vorlegen wird, und beschließt, dass die erste Überprüfung demzufolge vor Dezember 2027 stattfinden soll;

4. *beschließt*, dass der 1540-Ausschuss dem Sicherheitsrat auch künftig jedes Jahr vor Ende Januar sein Arbeitsprogramm vorlegen und den Sicherheitsrat im ersten Quartal jedes Jahres unterrichten wird, und begrüßt die weitere Vorlage der Jährlichen Überprüfung der Durchführung der Resolution [1540 \(2004\)](#), die mit Hilfe der Sachverständigengruppe des Ausschusses jedes Jahr im Dezember erstellt wird;

5. *beschließt außerdem*, dem 1540-Ausschuss weiterhin die Hilfe seiner gemäß Ziffer 5 der Resolution [1977 \(2011\)](#) und Resolution [2055 \(2012\)](#) eingerichteten Sachverständigengruppe zur Verfügung zu stellen, um den Ausschuss bei der Erfüllung seines Mandats zu unterstützen, *ersucht* den Generalsekretär, die zu diesem Zweck erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, und *weist* ferner den Ausschuss *an*, seine internen Leitlinien zu Angelegenheiten betreffend seine Sachverständigengruppe bis 30. April 2023 zu überprüfen;

6. *fordert* alle Staaten, die noch keinen ersten Bericht über die Maßnahmen vorgelegt haben, die sie zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) ergriffen haben beziehungsweise zu ergreifen beabsichtigen, *erneut auf*, weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, dem 1540-Ausschuss unverzüglich einen solchen Bericht vorzulegen, und ersucht den Ausschuss, diesen Staaten nach Bedarf sein Fachwissen uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen, um die Vorlage dieser Berichte zu erleichtern;

7. *legt* allen Staaten, die solche Berichte bereits vorgelegt haben, *erneut nahe*, wenn angezeigt oder auf Ersuchen des 1540-Ausschusses zusätzliche Angaben zu ihrer Durchführung der Resolution 1540 (2004) zu machen, darunter freiwillige Angaben zu ihren Rechts- und sonstigen Vorschriften und ihren wirksamen Verfahrensweisen;

8. *ermutigt* die Staaten *erneut*, auf freiwilliger Grundlage und gegebenenfalls mit Unterstützung des 1540-Ausschusses und unter Heranziehung seines Sachverständigenstandes nationale Aktionspläne zur Durchführung auszuarbeiten, in denen sie ihre Prioritäten und Pläne für die Durchführung der wichtigsten Bestimmungen der Resolution 1540 (2004) umreißen, und diese Pläne dem 1540-Ausschuss vorzulegen;

9. *ermutigt* den 1540-Ausschuss, gestützt auf den einschlägigen Sachverständigenstand mit den Mitgliedstaaten weiterhin einen aktiven Dialog über die Durchführung der Resolution 1540 (2004) zu führen, so auch durch Besuche in einzelnen Staaten auf deren Einladung hin;

10. *betont*, wie wichtig ein jeweils spezifisch angepasster Dialog und ein ebensolches Zusammenwirken des 1540-Ausschusses mit den Mitgliedstaaten ist, in deren Rahmen die Besonderheiten der Staaten im Hinblick auf die Durchführung und die Berichterstattung anerkannt werden, und wie wichtig es ist, die Entwicklung einer individualisierten Hilfe für die wirksame Durchführung der Resolution 1540 (2004) zu verbessern;

11. *ermutigt* die Mitgliedstaaten zum freiwilligen Austausch ihrer Erfahrungen, Erkenntnisse und bewährten Verfahrensweisen bei der Durchführung der Resolution 1540 (2004);

12. *verweist erneut* auf seinen Beschluss, wonach der 1540-Ausschuss seine Anstrengungen zur Förderung der vollständigen Durchführung der Resolution 1540 (2004) durch alle Staaten weiter verstärken wird, im Rahmen seines Arbeitsprogramms, das die Zusammenstellung und allgemeine Prüfung von Angaben zum Stand der Durchführung der Resolution 1540 (2004) durch die Staaten beinhaltet und sich mit allen Aspekten der Ziffern 1 bis 3 der genannten Resolution befasst, unter besonderem Hinweis darauf, dass mehr Aufmerksamkeit auf folgende Aspekte gerichtet werden muss: Zwangsmaßnahmen, Maßnahmen in Bezug auf biologische, chemische und nukleare Waffen, Maßnahmen gegen die Finanzierung der Verbreitung, Nachweisführung über verwandtes Material und dessen Sicherstellung sowie einzelstaatliche Export- und Umschlagskontrollen;

13. *legt* dem 1540-Ausschuss *nahe*, freiwillige technische Leitfäden auszuarbeiten und gegebenenfalls zu überprüfen, unter anderem in Form von Leitlinien für die Durchführung oder anderen geeigneten Dokumenten, die mit Unterstützung seiner Sachverständigengruppe erstellt wurden und die die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Resolution 1540 (2004) berücksichtigen könnten;

14. *fordert* die Staaten *erneut auf*, bei der Durchführung der Resolution 1540 (2004) die Entwicklung der Verbreitungsgefahren und die raschen Fortschritte in Wissenschaft und Technologie zu berücksichtigen;

15. *ersucht* den 1540-Ausschuss *erneut*, bei seiner Arbeit im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 1540 (2004) gegebenenfalls zu beachten, dass die Verbreitungsgefahren sich fortlaufend wandeln, einschließlich dessen, dass nichtstaatliche Akteure

die raschen Fortschritte in Wissenschaft und Technologie und im internationalen Handel für Verbreitungszwecke nutzen;

16. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Hilfeersuchen haben, *weiterhin*, die Antragsvorlage des 1540-Ausschusses zu verwenden, um ihm die Ersuchen zu übermitteln;

17. *weist* den 1540-Ausschuss *an*, in regelmäßigen Abständen die Rolle, Effizienz und Wirksamkeit des Mechanismus des Ausschusses für die Abstimmung von Hilfeangeboten und Hilfeersuchen sowie den Stand der Hilfsangelegenheiten zu überprüfen, auch im Hinblick auf die Fortschritte bei der Abstimmung von Hilfeersuchen und Hilfeangeboten, das Funktionieren des Hilfsmechanismus und etwaige notwendige Verbesserungen, etwa Überarbeitungen der Vorlage für freiwillige Hilfeersuchen, soweit erforderlich;

18. *ersucht* den 1540-Ausschuss, eine laufend aktualisierte vollständige Liste der Anbieter von Hilfe zu führen und den Mitgliedstaaten die Hilfe und die Programme zum Kapazitätsaufbau zur Verfügung zu stellen, die die Durchführung der Resolution [1540 \(2004\)](#) erleichtern könnten;

19. *fordert* den 1540-Ausschuss *nachdrücklich auf*, den Mitgliedstaaten bei der Erstellung ihrer freiwilligen Hilfeersuchen seinen Sachverstand in vollem Umfang zur Verfügung zu stellen, soweit angezeigt, so auch durch die Veranstaltung entsprechender Arbeitstagungen, sowie bei der Weiterverfolgung von Hilfeersuchen, um dafür zu sorgen, dass den Ersuchen im Einklang mit den spezifischen Bedürfnissen der Mitgliedstaaten besser entsprochen wird;

20. *ermutigt* die Hilfe erhaltenden Mitgliedstaaten sowie die Anbieter von Hilfe, dem 1540-Ausschuss über die Erfüllung der Hilfeersuchen Rückmeldung zu geben und in diesem Rahmen auch Angaben zu Tätigkeiten, Ergebnissen und verbesserungsfähigen Bereichen zu machen, um die Abstimmungstätigkeit des Ausschusses zu verbessern;

21. *fordert* den 1540-Ausschuss *nachdrücklich auf*, unter Nutzung seines gesamten Sachverstands die Erleichterung der technischen Hilfe zu fördern und zu diesem Zweck gegebenenfalls internationale und regionale Hilfekonferenzen zu organisieren, mitzuorganisieren, an ihnen teilzunehmen oder sie zu unterstützen, auf denen um Hilfe ersuchende Mitgliedstaaten mit denjenigen zusammenkommen, die Hilfe anbieten, und ermutigt ferner die Mitgliedstaaten, einschließlich derjenigen in der Region, die über einschlägige Fachkenntnisse verfügen, sowie die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, derartige Bemühungen zu unterstützen;

22. *erklärt erneut*, dass die laufende Zusammenarbeit zwischen dem 1540-Ausschuss, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen [1267 \(1999\)](#), [1989 \(2001\)](#) und [2253 \(2015\)](#) betreffend ISIL (Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution [1373 \(2001\)](#) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus weiter verstärkt werden muss, namentlich und je nach Bedarf durch verstärkten Informationsaustausch und die Koordinierung der Besuche einzelner Staaten, im Rahmen des jeweiligen Mandats der Ausschüsse, der technischen Hilfe sowie in sonstigen für alle drei Ausschüsse maßgeblichen Fragen, und bekundet erneut seine Absicht, den Ausschüssen auf den Gebieten von gemeinsamem Interesse Anleitung zu geben, damit ihre Maßnahmen besser koordiniert werden, und beschließt, dass die drei Ausschüsse den Sicherheitsrat weiterhin einmal pro Jahr gemeinsam über ihre Zusammenarbeit unterrichten werden;

23. *fordert* die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *weiterhin auf*, eine Kontaktstelle oder einen Koordinator oder eine Koordinatorin für die Resolution [1540 \(2004\)](#) zu benennen und die Information dem 1540-Ausschuss bereitzustellen und laufend zu aktualisieren, und legt ihnen nahe, die Zusammenarbeit und den

Informationsaustausch mit dem 1540-Ausschuss und den Mitgliedstaaten in Bezug auf technische Hilfe und alle anderen Angelegenheiten, die für die Durchführung der Resolution 1540 (2004) von Belang sind, zu verstärken;

24. *legt* dem 1540-Ausschuss *nahe*, im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten und mit Hilfe seiner Sachverständigengruppe ein mehrjähriges Programm zur Informationsarbeit mit den Staaten auszuarbeiten;

25. *ersucht* den 1540-Ausschuss, auch weiterhin Informationsveranstaltungen zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) auf internationaler, regionaler, subregionaler und gegebenenfalls nationaler Ebene zu organisieren und daran teilzunehmen und dazu gegebenenfalls auch Parlamentsabgeordnete und Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft, einschließlich der Industrie und der Hochschulen, einzuladen und die Präzisierung dieser Informationsmaßnahmen zu fördern, indem sie stärker auf konkrete thematische und regionale Fragen der Durchführung ausgerichtet werden;

26. *weist* den 1540-Ausschuss *an*, regelmäßig, mindestens einmal im Jahr oder nach Bedarf, offene Unterrichtungen für die Mitgliedstaaten und für internationale, regionale und subregionale Organisationen einzuberufen, unter anderem am Rande der entsprechenden Tagungen der Generalversammlung, um

a) eine Zusammenfassung der Tätigkeiten des Ausschusses zu allen Aspekten der Resolution 1540 (2004) vorzulegen, einschließlich der Tätigkeiten, die im Namen des Ausschusses von seiner Sachverständigengruppe unternommen werden, etwa in Bezug auf Hilfsangelegenheiten;

b) den Mitgliedstaaten und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen Gelegenheit zu geben, ihre Hilfsangebote vorzustellen;

c) den Mitgliedstaaten eine Möglichkeit zum freiwilligen Austausch ihrer Erfahrungen, Erkenntnisse und bewährten Verfahrensweisen bei der Durchführung zu bieten;

27. *ersucht* den 1540-Ausschuss, Informationen, die für die Durchführung der Resolution 1540 (2004) und die mit Hilfe zusammenhängenden Programme von Belang sind, sowie Informationen im Zusammenhang mit den Ziffern 14, 18 und 23 dieser Resolution weithin verfügbar und für die Mitgliedstaaten leicht zugänglich zu machen, unter anderem über seine Website und andere vereinbarte Kommunikationsmittel;

28. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Unterstützungsstruktur des 1540-Ausschusses mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet ist, insbesondere im Hinblick auf den Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit der Überwachung und Unterstützung der vollständigen Durchführung der Resolution 1540 (2004), was unter anderem die Beteiligung an Informationsveranstaltungen beinhaltet, die Funktionsweise des Hilfsmechanismus sowie den Schriftverkehr und andere Kommunikationstätigkeiten, und *ersucht* den Generalsekretär, die hierfür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;

29. *legt* den Staaten *weiterhin nahe*, unter anderem über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für globale und regionale Abrüstungstätigkeiten freiwillige Mittel zur Finanzierung von Projekten und Aktivitäten bereitzustellen, die den Staaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Resolution 1540 (2004) helfen, so auch zur Durchführung von Projekten in Reaktion auf Hilfeersuchen, die dem Ausschuss direkt von Staaten übermittelt werden;

30. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.